

RS OGH 1997/9/30 5Ob366/97b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1997

Norm

GBG §136

LiegTeilG §28

Rechtssatz

Für Personen, die zwar an der Ausübung des amtwegigen Verbücherungszwangs nach § 28 LiegTeilG interessiert sind, aber keinen Berichtigungsanspruch iSd § 136 GBG geltend machen können, kommt kein Rekursrecht in Betracht, wenn das Gericht die Einleitung eines Verfahrens nach § 28 LiegTeilG ablehnt oder ein solches Verfahren einstellt. Angefochten werden kann in einem Verfahren nach § 28 LiegTeilG überhaupt nur der bei sonstigem Zwang erteilte Auftrag zur Herstellung der Grundbuchsordnung, und zwar von der Person, gegen die sich die Zwangsmaßnahme richtet.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 366/97b

Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 366/97b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108662

Dokumentnummer

JJR_19970930_OGH0002_0050OB00366_97B0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at